

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

24 [40] (5.7.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

vor **Großh. Amtsgericht Durlach** Termin bestimmt.

Durlach den 28. Juni 1911.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nach § 12 und 34 des Tabaksteuergesetzes muß jeder Tabakpflanzler, d. h. jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau angeben. Dies ist auch dann nötig, wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt. Die Anmeldung ist bei der Steuerbehörde vor dem 16. Juli schriftlich und gegen Bescheinigung einzureichen. Die Vordrucke zu den Anmeldungen können für alle auf badischem Gebiet gelegenen Grundstücke bei der Steuereinnahmestelle des Wohnorts des Pflanzers in Empfang genommen werden.

Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.

Für jede Gemarkung, auf der ein Pflanzler Grundstücke mit Tabak angebaut hat, ist eine besondere Anmeldung abzugeben.

Die Anmeldungen, die bis zum 15. Juli erfolgen, können alle bei der Steuereinnahmestelle des Wohnorts des Pflanzers abgegeben werden. Nach diesem Zeitpunkte können bei der Steuereinnahmestelle nur noch Grundstücke der Gemarkung des Wohnortes des Pflanzers angemeldet werden, während die Anmeldungen über Grundstücke mit Tabakpflanzungen auf benachbarten Gemarkungen bei der Steuereinnahmestelle des Pflanzungsortes abzugeben sind.

Für die von badischen Pflanzern mit Tabak bepflanzten Grundstücke in einem andern Bundesstaate gelten die Anordnungen der dort zuständigen Behörden.

Die Bescheinigung, die der Tabakpflanzler über seine Anmeldung vom Steuererheber erhält, ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes unverzüglich in ortszüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Breiten den 28. Juni 1911.

Gr. Finanzamt.

Grünwettersbach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 3355. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grünwettersbach gelegene, im Grundbuche von Grünwettersbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Elise Kohrer, jetzt Ehefrau des Anton Dohs, alte Schottermühle bei Busenbach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Samstag den 19. August 1911, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grünwettersbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6 Juni 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes: Schätzung.

Grundbuch von Grünwettersbach Band 5 Heft 16 Bestandsverzeichnis I. M.

Lsg. Nr. 1124 13 a 07 qm Ackerland, Gewinn: Ruft 300.

Durlach den 28. Juni 1911.

Großh. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzelle 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Dups**
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 40.

Durlach, Mittwoch den 5. Juli

1911.

Bekanntmachung.

Den **Ladenstluß in offenen Verkaufsstellen der Stadt Durlach an Werktagen betr.**

Nr. 17282. Hiermit bringen wir die Bezirksratsentschließung vom 13. Juli 1910 Nr. 23366 erneut zur genauen Darnachachtung und mit dem besonderen Hinweis, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden, in Erinnerung

Darnach müssen in der Stadt Durlach alle offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein; nur an den in die Zeit zwischen 1. April und 1. Oktober fallenden Samstagen dürfen sie bis abends 9 Uhr geöffnet bleiben.

Ausgenommen hiervon sind die offenen Verkaufsstellen:

- a. der Metzger und Wurstler,
- b. der Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich Brot und Backwaren verkaufen,
- c. der Händler, welche ausschließlich Cigarren und Tabakwaren feilhalten;

diese Verkaufsstellen dürfen das ganze Jahr hindurch bis abends neun Uhr offen gehalten werden.

Die besonderen Vorschriften der ortspolizeilichen Bekanntmachung vom 12. Februar 1901 (vergl. Amtsblatt Nr. 37 vom 13. Februar 1901) wurden durch die Entschließung nicht berührt.

Diese ortspolizeiliche Bekanntmachung bestimmt:

Die offenen Verkaufsstellen hiesiger Stadt dürfen für den Geschäftsverkehr an folgenden Tagen bis abends 10 Uhr geöffnet sein:

- a. an Fastnachtdienstag und den beiden vorhergehenden Werktagen;
- b. an den 5 Werktagen unmittelbar vor dem Ostersonntag (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag);
- c. an den 2 Werktagen unmittelbar vor dem Pfingstsonntag;
- d. an den 3 Werktagen unmittelbar vor dem Kirchweihsonntag;
- e. an den 10 Werktagen unmittelbar vor dem ersten Weihnachtsfeiertag;
- f. an den 3 Werktagen unmittelbar vor Neujahr;
- g. an den unmittelbar aufeinanderfolgenden 10 Samstagen vom 1. Samstag im Juni ab, sofern nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen unter c und d die Geschäfte bis 10 Uhr geöffnet sein dürfen.

Durlach den 26. Juni 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
S. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenfeuche betreffend.

Nr. 17429. In der Gemeinde Neulauterburg, Amt Germersheim, ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen

Durlach den 28. Juni 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
S. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenfeuche betreffend.

Nr. 17430. In Weingarten, Amt Germersheim i. Pfalz, ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.

Durlach den 29. Juni 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
S. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17434. In der Gemeinde Steinmauern und Bischweiler, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden seitens des Gr. Bezirksamts Rastatt für diese Gemeinden die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. vom 19. Dezember 1895 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“ in Kraft gesetzt.

Durlach den 28. Juni 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
F. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17781. Wegen großer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Malsch, Amts Ettligen, hat das Gr. Bezirksamt Ettligen Anordnung gemäß § 65 der V.D. vom 19. Dezember 1895 für die Gemeinden Sulzbach und Oberweier getroffen.

Durlach den 3. Juli 1911

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Nr. 17979. Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts Pforzheim zur allgemeinen Kenntnis.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Pforzheim einschließlich der Amtsstadt betreffend.

Nr. 6856. Nach dem derzeitigen Stand der Verbreitung der Maul und Klauenseuche wird die Vorschrift des § 61 in Verbindung mit § 58 der V.D. vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, auf die Gemeinden Bilsingen, Eisingen, Riefeln, Deschelbrunn und Tiefenbrunn beschränkt.

Die Vorschrift der §§ 58, 59 der Verordnung gilt noch für die Gemeinden Ersingen und Ispringen.

Soweit für die übrigen Landgemeinden des Amtsbezirks und für die Amtsstadt die Vorschriften der §§ 57, 58, 61 der Verordnung galten, werden sie hiermit außer Kraft gesetzt.

Pforzheim den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
gez. Dr. Hecht.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17792. In Westheim, Amt Germerzheim, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Nr. 17974. Nachstehend bringen wir die von Gr. Bezirksamt Ettligen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Ettligen getroffenen Anordnungen zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterrämter haben dies alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 6595. Nachdem in der Gemeinde Ettligen in der Stallung des Molkereibesizers Josef Schmal die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird für die Gemeinde Ettligen

- gemäß § 55 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 Ortssperrung und für den genannten Stall Stallsperrung angeordnet,
- gemäß § 57 der gleichen Verordnung Zuführung aller gewöhnlich im Stalle gehaltenen Tiere (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe) zu männlichen Zuchttieren untersagt; auch hat jeder Austrieb der Tiere und ihr Tränken an gemeinsamen Brunnen zu unterbleiben,
- gemäß § 59 der gleichen Verordnung verfügt, daß Vieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe) aus der Gemeinde Ettligen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchensfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden dürfen. Auch unter diesen Voraussetzungen aber darf eine Ausföhrung nur erfolgen
 - nach benachbarten Orten,
 - nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a. daß die Polizeibehörde des Schlachttorts sich mit der Zuführung der Tiere einverstanden erklärt hat,

b. daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von den Abladestationen mittels Wagen zugeführt werden, die so dicht schließen, daß ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht möglich ist.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Die Bürgermeisterrämter werden angewiesen, dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Ettligen den 30. Juni 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
gez. Wendt.

Bekanntmachung.

Den Ausbruch der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Linkenheim betreffend.

Nr. 17999. In der Gemeinde Linkenheim, Amt Karlsruhe, ist die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen. Ueber die verseuchte Stallung wurde Sperre verhängt.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Verkehrssperre betreffend.

Nr. 17924. Wegen Neueindeckung der Fahrbahn muß die Bahnhofstraße Wilferdingen — Kreisweg vom Abgang der Landstraße bei der Station bis zur Einmündung des oberen Ortsweges Wilferdingen — vom 8. bis 12. Juli einschließlich von morgens 6 bis abends 7 Uhr für den Lastfuhrwerksverkehr gesperrt werden.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß auch jeweils während dieser Zeit unbeladene oder Personenzuhrwerke die Walzstelle durchfahren können, sofern sie den Weisungen des Walzmeisters Folge leisten.

Durlach den 1. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Die Maul- und Klauenseuche betr.

Nr. 17978. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Wintersdorf, Amts Rastatt, erloschen ist, wurden die seitens des Gr. Bezirksamts Rastatt gemäß §§ 58 u. 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 f. Zt. angeordneten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der Vieh- und Schweinemärkte in Ettligen betreffend.

Nr. 18004. Nachdem in Ettligen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde die Abhaltung der Viehmärkte und Schweinemärkte in Ettligen gemäß § 65 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 bis auf weiteres verboten.

Die Bürgermeisterrämter des Bezirks werden beauftragt, dies alsbald ortsüblich bekannt zu machen und etwaige Interessenten noch besonders hinzuweisen.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Nr. 17859. Die Vergütung für die im Monat Juli d. Jz. gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5 %:

für 100 kg Hafer . . .	19 M 43 S.
für 100 kg Stroh . . .	6 M 09 S.
für 100 kg Heu:	
a) alte Ernte . . .	7 M 02 S.
b) neue Ernte . . .	5 M 53 S.

Durlach den 3. Juli 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Konkursverfahren.

Nr. 12484. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Thiemann in Durlach ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf:

Dienstag den 25. Juli 1911,
vormittags 9 Uhr,